

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 104.

Dienstag, den 14. April.

1846.

Bekanntmachung.

Vom 14. dieses Monats wird zwischen **Düben** und **Leipzig** eine wöchentlich dreimalige Personenpost auf directem Wege eingerichtet, welche

aus **Düben** Dienstags, Donnerstags und Sonnabends Morgens 4 $\frac{1}{2}$ Uhr, und
aus **Leipzig** an den nämlichen Tagen Nachmittags 5 Uhr

abgehen wird.

Das Personengeld bei dieser Post beträgt von hier bis **Düben** 20 Ngr., wofür 30 Pfd. Gepäck frei passiren.

Leipzig, den 11. April 1846.

Königlich Sächsischer Ober-Post-Direction.
von **Hüttner**.

Zur Warnung.

Vor wenigen Tagen erkrankte ein Kind von 7—8 Jahren plötzlich. Nach genauer Untersuchung und Beobachtung ergab es sich, daß das unglückliche Kind an der Wasserscheu litt, und innerhalb drei Stunden war es todt.

Vier Wochen zuvor war das Kind an einem öffentlichen Vergnügungsorte von einem kleinen Hunde in das Gesicht gebissen worden; man hatte dem Hunde zwar nachgespürt, denselben aber nicht auffindig machen können, und da man keine Vermuthung hatte, daß der Hund toll gewesen sein könnte, so wurden die leichten Wunden, die an den Lippen und am Auge beifällig gewesen waren, mit Wasser und Essig ausgewaschen und heilten bald. Plötzlich traten aber die Symptome der furchterlichen Krankheit auf, und unter den entsetzlichen Krämpfen, unter Erscheinungen und Leiden, die selbst für den Arzt herzerreißend sind, mußte das unschuldige Kind sein junges Leben qualvoll enden.

Zu keiner Zeit wohl war die Liebhaberei für Hunde in unserer Stadt so groß, als eben jetzt; keine aber hat so viel Gefahrvolles, als eben diese; denn es ist erwiesen, daß der Biss eines gereizten Hundes in seinen Folgen eben so gefährlich werden kann, als der eines tollen. Es ist ferner eine Erfahrung, daß die Mehrzahl der tollen Hunde sogenannte Schooß- oder Luxus-Hunde sind, bei welchen durch zu reichliche und zu gute Nahrung und durch gute Pflege die Krankheit vorzugsweise erzeugt wird. Ueberdem ist es auf unseren Spaziergängen um die Stadt keine seltene Erscheinung, daß Kinder von Hundebissen, die, wie man öfters sehen kann, zum Zeitvertreib und zur Belustigung von ihren Bestizern aufeinander gehetzt werden, ungerissen werden, und wie leicht kann es dann geschehen, daß ein solcher gehetzter und gereizter Hund ein Kind oder selbst Erwachsene verlegt.

Es würde eine vergebliche Mühe sein, durch Warnungen und Ermahnungen den Uebermuth mancher Hundebesitzer von jener gefahrbringenden Liebhaberei abschrecken zu wollen; eben so ungehört würde die Stimme des Einzelnen verhallen, wenn sie eine öffentliche Sicherheitsmaaßregel gegen jenes Unwesen forderte; um so dringender aber muß sich jeder aufrichtige Freund der allgemeinen Wohlfahrt durch betrübende Vorfälle, wie der oben erzählte ist, aufgefordert fühlen, der in ihren Folgen entsetzlichen Gefahr nach Kräften vorzubeugen. Insbesondere richten wir unsere warnende Stimme an alle Aeltern und bitten sie, mit der größten Sorgfalt über Kinder und Angehörige zu wachen, daß sie sich nicht durch unvorsichtige Annäherung an Hunde der tödt-

lichen Gefahr ihres vergiftenden Bisses aussetzen. Das erfahrungsreiche Alter ist so schnell bei der Hand, die Kinder mit dem Sprüchworte zu belehren: „Wer nicht hören will, muß fühlen.“ Kann und will man denn noch immer nicht fühlen, daß man den Stein des Anstoßes eher wegräumen muß, als bis hundert gefallene Opfer dasselbe schreiend verlangen?! —

Leipzig, den 10. April 1846. Prof. Dr. **Walt her**.

Von den Verbindlichkeiten des Pächters oder Abmiethers.

(Fortsetzung aus Nr. 95 d. Bl.)

Der Pächter oder Abmiether ist verbunden:

1) den Zins zur rechten Zeit zu bezahlen. In Beziehung auf die Zahlungszeit ist zu bemerken, daß dieselbe in der Regel durch den Contract selbst bestimmt ist, wo nicht, so kommt es auf Ortsgewohnheit an, wann die Mieth- und Pachtgelder gezahlt zu werden pflegen. So wird z. B. bei großen Haus- oder Wohnungsvermietungen der Zins zu Ostern und Michaelis bezahlt, bei kleineren dagegen vierteljährlich, wonach sich auch die gegenseitige Aufkündigungszeit richtet. Nach dem Dresdner Miethregulativ wird ein Logis für groß angesehen, wenn der Jahreszins 50 Thlr. und darüber beträgt.

Wenn auch Ortsgewohnheit über die Zahlungszeit nicht entscheidet, so kommt es darauf an, ob im Contracte für die ganze Pachtzeit überhaupt, oder für jedes Jahr, oder jeden Monat ein Zins besonders festgesetzt ist. In allen diesen Fällen wird der Pachtzins nach Ablauf der bestimmten Zeit gefällig.

Wird, den ersteren Fall anlangend, der Pacht aus irgend einer Ursache früher aufgehoben, so ist der betreffende Zins beim Abzuge des Pächters gefällig. Ist der Pächter oder Miether mit der Abtragung des Zinses säumig, so muß er Verzugszinsen bezahlen.

Der Zins muß von dem Pächter oder Miether ganz bezahlt werden. In gewissen Fällen findet jedoch ein Abzug vom Zins statt, nämlich:

a) Wenn durch Verschulden des Verpächters die versprochene Benutzung beeinträchtigt worden, in welchem Falle auch noch Entschädigung zu gewähren ist.

b) Wenn der Pächter oder Miether vor Ablauf der Pacht- oder Miethzeit den Pacht oder die Miethzeit räumen muß, in welchem Falle er entweder für die noch fehlende Zeit den Zins inne behalten, oder ist derselbe bereits schon ganz entrichtet, wie